

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 270/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 2. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung höherer Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 12. August 1998 bis 11. August 1999.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin Alhi (bestandskräftiger Bescheid vom 28. Dezember 1998) nach einem ihres Erachtens erzielbaren Entgelt von 4.839,30 DM, das die Klägerin nach BAT IV b des Bundesangestelltentarifvertrags noch erzielen könne (§ 200 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - <SGB III>). Am 25. Februar 2000 beantragte die Klägerin die Überprüfung dieser Entscheidung gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X); die Beklagte lehnte jedoch die Gewährung höherer Alhi ab (Bescheid vom 8. März 2000; Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2000). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts vom 31. Januar 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 2. September 2005).
- 3 Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin, das LSG habe gegen die Amtsermittlungspflicht verstoßen und weiche von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. Juni 2005 (B 7a/7 AL 72/04 R) ab. Letztlich beruhe die Entscheidung ausschließlich auf dem persönlichen Eindruck der Arbeitsvermittlerin K. , die bei ihr (der Klägerin) eine Persönlichkeitsänderung festgestellt haben wolle, ohne dass dieser Eindruck arbeitsmedizinisch verifiziert worden sei. Dies widerspreche der Entscheidung des BSG. Nach dieser müsse geprüft werden, was der Arbeitslose unter Berücksichtigung seiner Leistungseinschränkung noch hätte verdienen können.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge entspricht schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur geltend gemacht werden



kann, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hätte mithin darlegen müssen, dass und bei welcher Gelegenheit beim LSG ein Beweisantrag gestellt worden ist. Entsprechende Ausführungen hierzu fehlen völlig.

- 6 Die Begründung genügt jedoch auch nicht den Anforderungen für die Darlegung einer Divergenz. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat; dies ist erst dann der Fall, wenn das LSG abstrakten Rechtssätzen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diese Voraussetzungen legt die Klägerin vorliegend bereits deshalb nicht dar, weil sich ihr Vortrag zur angeblichen Divergenz im Ergebnis darin erschöpft, die Verfahrensrüge (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht) zu wiederholen. Insoweit schildert sie jedoch schlüssig gerade nicht eine Abweichung des LSG von der zitierten Entscheidung des BSG in Rechtssätzen; vielmehr übt die Klägerin ausschließlich inhaltliche Kritik an der Richtigkeit des Urteils des LSG. Dies genügt jedoch für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

